Stadt Braunschweig		TOP
Der Oberbürgermeister	Drucksache	Datum
FB Feuerwehr	12410/09	26. Febr. 09
37-012		

Vorlage

Beratungsfolge		Sitzung		Beschluss			
	Та	g C	Ö N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Bau- und Feuerwehrausschuss	6. Mai	09 >	X T				
Verwaltungsausschuss	12. Ma	i 09	X				
Rat	20. Ma	i 09 🔷	X T				

Beteiligte Fachbereiche	Beteiligung	Anhörungsrecht des	Vorlage erfolgt aufgrund
/ Referate / Abteilungen	des Referates 0140	Stadtbezirksrats	Vorschlag/Anreg.d.StBzR
0300			
	Ja X Nein	Ja X Nein	Ja X Nein
			🗀 🗀

Überschrift, Beschlussvorschlag

Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig

"Die als Anlage beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig wird beschlossen."

Begründung:

Nach § 11 Abs.3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in der derzeitigen Fassung können der Freiwilligen Feuerwehr Jugend-, Alters-, Ehren- und andere Abteilungen angegliedert werden.

Auf Beschluss des Stadtkommandos der Freiwillgen Feuerwehr vom 16. Januar 2009 sollen zukünftig auch Kinderabteilungen in den Ortsfeuerwehren eingerichtet werden können. Da Kinderabteilungen in der geltenden Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig vom 27. Februar 2007 noch nicht aufgeführt werden, ist eine Ergänzung der Satzung notwendig.

Die Kinderabteilungen haben die Funktion der Nachwuchsgewinnung für die Jugendfeuerwehren. Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden gegenwärtig fast ausschließlich aus der Jugendfeuerwehr gewonnen. Vor dem Hintergrund einer im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr erwarteten negativen Mitgliederentwicklung soll durch den frühzeitigen Zugang von Kindern zu den Kinderabteilungen die Nachwuchsgewinnung optimiert werden. Dies insbesondere auch deshalb, da Kinder bereits vor dem möglichen Eintrittsalter in der Jugendfeuerwehr häufig bereits durch andere Freizeitaktivitäten ausgelastet sind.

Weiterhin wird § 6, der die Zusammensetzung des Stadtkommandos regelt, ebenfalls aktualisiert: Im Absatz 2 entfällt der Verweis auf § 5 Abs. 3, der vorsah, dass auch die Führungskräfte der taktischen Einheiten dem Stadtkommando angehören. Diese Funktionen werden aufgrund interner Neustrukturierung nunmehr von nicht dem Stadtkommando angehörenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wahrgenommen, so dass der Verweis entfallen kann.

I.V.

gez.

Lehmann

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig vom 20. Mai 2009

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBI. S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Modellkommunen-Gesetzes und anderer Gesetze vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBI. S. 381) und des §11 Abs.3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 8.März 1978 (Nds. GVBI. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Umorganisation der Polizei und zur Änderung dienst- und personalrechtlicher Bestimmungen vom 16. September 2004 (Nds. GVBI. S. 362) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig vom 27. Februar 2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 16. März 2007, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"Die Ortsfeuerwehren bestehen aus den Mitgliedern der aktiven Abteilung. Darüber hinaus können folgende Abteilungen eingerichtet werden:

- a) Altersabteilung
- b) Jugendabteilung
- c) Kinderabteilung
- d) Feuerwehrmusikabteilung
- e) Abteilung für fördernde Mitglieder"
- 2. § 6 Abs. 2 lit. b) erhält folgende Fassung:
 - "b) den Stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder den Stellvertretenden Stadtbrandmeistern und der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,"
- 3. Es wird ein neuer § 15 eingefügt:

"§ 15 Kinderfeuerwehr

- (1) Kinderabteilungen können in allen Ortsfeuerwehren eingerichtet werden.
- (2) Die Kinderabteilung ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr.

Mitglied können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.

- (3) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf."
- 4. Die bisherigen §§ 15 bis 20 werden zu den §§ 16 bis 21.

Artikel II

schweig in Kraft.
Braunschweig, den
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V.
Lehmann Erster Stadtrat
Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.
Braunschweig, den
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V.

Lehmann Erster Stadtrat